

Forêts, servent à couvrir les dépenses de l'Etat en général ou certaines dépenses spéciales, telles que celles pour l'instruction publique. Ni les uns ni les autres de ces immeubles ne sont affectés directement aux services publics, et dès lors ils sont tous astreints à l'impôt en vertu de l'art. 275 de la loi sur les communes. Quant aux avantages que la Ville de Fribourg peut retirer de l'Entreprise des Eaux et Forêts et de l'Université, il est hors de propos d'en faire état en la cause. Il ne s'agit pas, en effet, de savoir si les immeubles de cette entreprise situés dans le territoire de la ville sont légalement affranchis de l'impôt communal à raison des avantages en question. L'art. 275 de la loi précitée, dont l'application est en jeu, ne prévoit pas cette cause de libération, et dès lors l'Etat ne saurait l'invoquer pour se soustraire à l'obligation de payer l'impôt.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral  
prononce :

Le recours est déclaré fondé et la décision du Conseil d'Etat de Fribourg, du 19 mars 1897, est annulée.

9. Urteil vom 24. März 1898 in Sachen  
Brönnimann.

*Einstellung im Beruf als Kaminfeger durch Verwaltungsbeschluss.*

A. J. Brönnimann in Matten übte seit dem Jahre 1877 im Berner Oberland, namentlich in Unterseen, seinen Beruf als Kaminfegermeister aus; er ist seinerzeit gemäß der Feuerordnung für den Kanton Bern vom 25. Mai 1849 vom Regierungsrat von Interlaken in Pflicht genommen worden. Am 7. Oktober 1896 erließ der Regierungsrat des Kantons Bern einen neuen Kaminfegertarif provisorisch für ein Jahr, wonach Überforderungen mit einer Buße von 2 Fr. bis 50 Fr. bestraft

werden. Brönnimann wurde wegen Überschreitung dieses Tarifes verzeigt, worauf die Direktion des Innern gegen ihn Strafflage erhob und ihn gleichzeitig in seinem Berufe als Kaminfeger für den Bezirk Unterseen provisorisch einstellte; dieser Einstellungsbeschluss wurde vom Regierungsrat unterm 24. November 1897 bestätigt. Inzwischen war Brönnimann vom korrekzionellen Gerichte Interlaken wegen Tarifüberforderung zu einer Buße von 40 Fr. verurteilt worden, und es erwuchs dieses Urteil in Rechtskraft. Am 19. Januar 1898 faßte der Regierungsrat des Kantons Bern sodann den Beschluss, Brönnimann sei in seinem Berufe als Kaminfeger definitiv eingestellt.

B. Gegen den letztgenannten Beschluss hat Brönnimann rechtzeitig und formgemäß den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage, der angefochtene Beschluss sei, als eine Verfassungsverletzung und Rechtsverweigerung enthaltend und als Akt der Willkür, aufzuheben. Zur Begründung bringt er vor: Zunächst sei der erwähnte Beschluss nicht mit Motiven versehen. Sodann könne laut § 20 des Gesetzes über das Gewerbewesen vom 7. November 1849 der Entzug eines einmal erteilten Berufs- und Gewerbepatentes oder eines Gewerbescheines — und der Rekurrent habe seinerzeit ein solches Patent erworben — einzig durch richterlichen Spruch erfolgen. Ferner seien die Kaminfeger als Staatsbeamte oder Staatsangestellte anzusehen, daher könne ihre Abberufung nur nach Maßgabe des Gesetzes über Abberufung der Beamten vom 20. Februar 1851 erfolgen; danach sei der Regierungsrat zur Einstellung nicht kompetent, sondern nur die Gerichte, und es enthalte der Einstellungsbeschluss auch eine Verletzung des Art. 16 der bernischen Staatsverfassung, wonach ein Beamter oder Angestellter des Staates nur durch richterlichen Spruch von seinem Amte entsetzt oder abberufen werden kann. Dazu komme, daß als Strafe für Tarifüberforderungen lediglich Buße vorgesehen sei, kein Gesetz aber dem Regierungsrate das Recht der Einstellung einräume.

C. Der Regierungsrat des Kantons Bern trägt auf Abweisung des Rekurses an. Er verweist zunächst darauf, daß der angefochtene Beschluss nur die Bestätigung desjenigen vom 24. November 1897 enthalte, und daher die Motive des letztern auch

für den angefochtenen gelten. Die Begründung dieses frühern Beschlusses geht dahin: Die Frage, ob der Einstellungsbeschluss der Direktion des Innern begründet sei, sei noch nach der Feuerordnung vom 25. Mai 1819 zu entscheiden; aus dieser nun ergebe sich, daß die Kaminfeger, da sie in Pflicht genommen werden, nicht freie Gewerbsleute, sondern Angestellte der Feuerpolizei seien, und zwar Angestellte ohne bestimmte Amtsdauer, derart, daß sie vom Regierungstatthalter jederzeit sowohl angestellt, als auch wieder eingestellt und sogar gänzlich entlassen und durch andere Kaminfeger ersetzt werden können, das eine und das andere selbst ohne Angabe eines bestimmten Grundes. Dieses Einstellungs- und Entlassungsrecht stehe nun selbstverständlich a fortiori auch der Direktion des Innern und in höchster Instanz der Regierung zu. Ebenso verhalte es sich übrigens nach der neuen Feuerordnung vom 1. Februar 1897, in Kraft seit 1. Mai 1897. Auf Art. 16 der Staatsverfassung aber könne sich der Rekurrent nicht berufen, weil er weder Beamter noch Staatsangestellter im Sinne dieser Vorschrift sei, da ihm keine bestimmte Amtsdauer zukomme, und zudem sei die Einstellung nicht eine definitive Entsetzung, sondern nur eine provisorische Einstellung. Dieser Begründung wird in der Beantwortung des vorliegenden Rekurses noch folgendes beigefügt: Im Besitze eines Berufs- oder Gewerbspatentes sei der Rekurrent nicht. Auch wenn er ein solches besäße, würde ihm das übrigens nichts helfen; denn die Berufspatente, gemäß Gewerbegesetz, seien nicht Wahlpatente, sondern Fähigkeitsdiplome, so daß der Besitz eines solchen Kaminfegerberufspatentes den Inhaber keineswegs berechtigen könnte, auf eine bestimmte Staatsanstellung in seinem Berufe Anspruch zu machen, sondern nur beweisen würde, daß er die nötigen Kenntnisse und Geschicklichkeiten habe, um angestellt zu werden. Die Wahlfähigkeit als Kaminfeger nun sei dem Rekurrenten nicht entzogen worden, sondern bloß die Berechtigung, als staatlich angestellter Kaminfeger in dem ihm angewiesenen Bezirk zu funktionieren. Diese Berechtigung oder Anstellung habe auf unbestimmte Zeit gelaute, und deswegen habe sie auch jederzeit wieder entzogen werden können, da weder die alte noch die neue Feuerordnung noch sonst irgend ein Gesetzeserlaß vorschreibe, daß die Kaminfeger auf bestimmte Amtsdauer oder gar lebenslänglich

angestellt werden sollen. Daher sei auch Art. 16 der Staatsverfassung und das Gesetz über die Abberufung der Beamten nicht anwendbar, welches letzteres ausdrücklich sage, daß es sich nicht auf bloße Staats- oder Gemeindebedienstete beziehe und ebenso nicht auf solche Angestellte der Gemeinde oder des Staates, über deren Dienstentlassung besondere Gesetze, Reglemente oder Dienstverträge etwas abweichendes bestimmen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In erster Linie ist zu prüfen, ob der angefochtene Einstellungsbeschluss des Regierungsrates eine Verletzung des Art. 16 der Berner Staatsverfassung, sowie des Gesetzes über Abberufung der Beamten vom 20. Februar 1851 enthalte, welche beide vorschreiben, daß kein Beamter oder Angestellter des Staates von seinem Amte anders als durch richterliches Urteil entsetzt oder entfernt werden könne. Eine Verletzung dieser Bestimmung wäre unter zwei Voraussetzungen vorhanden: Der Rekurrent müßte als Beamter oder Angestellter ein Amt bekleiden, und es müßte die stattgehabte Einstellung sich als Entsetzung oder Abberufung darstellen. Es mag nun dahingestellt bleiben, ob der Beruf des Kaminfegers nach den im Kanton Bern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als Bekleidung eines Staatsamtes anzusehen ist; dafür würde sprechen, daß die Kaminfeger vom Regierungstatthalter angestellt und in Pflicht genommen werden, sowie der Umstand, daß der Rekursbeklagte in seinem frühern Entscheide erklärt hat, die Kaminfeger hätten Funktionen der Feuerpolizei auszuüben; auf der andern Seite käme in Betracht, daß die Kaminfeger auf eine bestimmte Amtsdauer offenbar nicht gewählt sind, wie dies der Rekurrent selbst nicht behauptet. Ausschlaggebend für die Verneinung der Frage, ob eine Verletzung der oben genannten Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen vorliege, ist, daß von einer Entsetzung oder Abberufung in casu nicht gesprochen werden kann. Denn die Thatsache der Anstellung auf völlig unbestimmte Dauer ist unbestritten, und eine lebenslängliche Anstellung darf, da diese die Ausnahme bildet, nicht vernuthet werden; unter diesen Umständen aber kann es der Anstellungsbehörde nicht verwehrt sein, die Anstellung aufzuheben, und wenn sie von dieser Befugnis Gebrauch macht, so liegt darin keine Entsetzung oder Abberufung, unter welcher ersterer übrigens nach dem Abberu-

fungsgeſetze Art. 2 nur diejenige Entfernung vom Amte verſtanden iſt, welche als Nebenbeſtimmung eines Strafurtheils, und das will ſagen in Verbindung mit einem ſolchen, erſcheint.

2. Iſt der Rekurs ſchon aus dieſem Grunde abzuweiſen, ſo mag weiterhin betreffend die Frage, ob in dem angefochtenen Beſchluſſe ein Akt der Willkür und ſomit eine Verletzung des Art. 4 der Bundesverfaſſung liege, geſagt werden: Der erſten dahin zielenden Begründung des Rekurrenten, der Beſchluſſe ſei nicht mit Motiven verſehen, hält der Rekursbeſchlagte mit Recht entgegen, dieſer Beſchluſſe enthalte lediglich eine Beſtätigung des proviſoriſchen Beſchluſſes vom 24. November 1897, der ſeinerſeits genügend motiviert geſeſen ſei; in der That war eine neue Begründung für den zweiten Beſchluſſe, welche nur eine Wiederholung der frühern Motivierung hätte ſein können, unnötig, zumal jener frühere Beſchluſſe ſamt Begründung dem Rekurrenten eröffnet worden iſt. Betreffend das Anbringen des Rekurrenten ſodann, das ihm erteilte Gewerbe- oder Berufspatent habe ihm nach § 20 nur durch richterlichen Spruch entzogen werden können, iſt zu nächſt zu bemerken, daß der Rekursbeſchlagte beſtreitet, daß der Rekurrent überhaupt ein derartiges Patent erworben habe; und dieſe Beſtreitung hat wohl eher die Präſumtion der Wahrheit für ſich als die gegenteilige Behauptung des Rekurrenten. Prinzipiell aber iſt zu ſagen: Die allegierte Geſetzesſtelle enthält allerdings die genannte Vorſchrift. Allein wenn der Regierungsrat ausführt, es bedürfe gegenwärtig noch zur Ausübung des Kaminſegerberufes eines Patentes oder Gewerbeſcheines nicht, ſo kann dieſe Auslegung des Gewerbegeſetzes nicht als willkürlich angeſehen werden, da zwar § 11 Ziffer 1 daſelbſt eine beſondere polizeiliche Genehmigung vorſchreibt „zu dem Beginn ſolcher Gewerbe, bei welchen ... durch ungeſchickten Betrieb ... die Erreichung allgemein polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann, oder wo das Gemeinwohl beſondere Sicherheit erheiſcht“, — und nun der Beruf eines Kaminſegers ſehr wohl unter dieſe Gewerbe gerechnet werden kann, — anderſeits aber die Kaminſeger nicht unter den Berufen oder Gewerben aufgezählt ſind, welche namentlich eines Berufs- oder Gewerbepatentes bedürfen, ſo daß die Nichtunterſtellung der Kaminſeger unter dieſenigen Berufsarten, zu deren Ausübung ein Patent nötig iſt, das alſdann gewiſſe erhöhte

Rechte gewährt, nicht als willkürlich bezeichnet werden kann. Richtig iſt allerdings, daß die neue Feuerordnung vom 1. Februar 1897, in Kraft ſeit 1. Mai 1897, eine neue Kaminſegerordnung vorſieht, welche auf dem citierten Gewerbegeſetze beruhen ſoll und wonach zur Ausübung des Berufes eines Kaminſegers ein Patent nötig iſt; allein dieſe neue Kaminſegerordnung iſt noch nicht erlaſſen, ſo daß wohl angenommen werden muß, es treffen auf die Kaminſeger noch die Beſtimmungen der Feuerordnung vom 25. Mai 1819 zu. Sollte aber der Rekurrent im Beſitze eines Patentes ſein, ſo kann wiederum in der Auslegung des Rekursbeſchlagten über den Sinn, die Bedeutung eines ſolchen Patentes eine Willkür nicht gefunden werden. Dazu kommt, daß ſich die Einſtellung gemäß der Erklärung des Rekursbeſchlagten nur auf einen Bezirk bezieht, dem Rekurrenten die Wahlfähigkeit als Kaminſeger aber nicht entzogen iſt. Endlich iſt zwar richtig, daß weder die Feuerordnung von 1819, noch der Kaminſegertarif von 1896 eine Beſtimmung enthält, welche dem Regierungsrat das Recht zur Beſtrafung der Kaminſeger giebt. Allein es kann der Schlußnahme des Rekursbeſchlagten vom 19. Januar 1898 auch eine andere Bedeutung als diejenige einer Strafe beigelegt werden, wie denn auch Art. 5 des Abberufungsgeſetzes ſagt, die bloße Abberufung von einer Beamtung oder Anſtellung werde nicht als Strafe angeſehen; es iſt jene Schlußnahme zu betrachten als administrative Maßregel, die der Regierungsrat traf als die dem Rekurrenten vorgeſetzte Anſtellungsbehörde. Sonach hält auch dieſer letzte Rekursgrund nicht Stich.

3. Iſt demgemäß im angefochtenen Beſchluſſe eine Verletzung verfaſſungsmäßiger Rechte des Rekurrenten nicht zu erblicken, ſo muß der Rekurs abgewieſen werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewieſen.

Siehe auch Nr. 16, Urteil vom 26. Januar 1898  
in Sachen Comte.